



HUNDEABGABE-VERORDNUNG

der GEMEINDE INNERBRAZ

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Z 10 iVm § 16 Abs. 3 Z 2 FAG 2001, in Verbindung mit dem Gesetz betreffend die allgemeine Einführung der Hundetaxe in Vorarlberg, LGBl.-Nr. 33/1875 i.d.g.F., wird gemäß Gemeindevertretungsbeschluß vom 28.12.2001 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1 Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Innerbraz einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Innerbraz eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

1. Die Höhe der Hundetaxe wird mit € 26,- je gehaltenen Hund festgesetzt. Für jedes weitere, gleichzeitig gehaltene Tier erhöht sich die Hundetaxe auf € 35,-.
2. Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig. Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig.

Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhanden gekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

3. Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, daß für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes, oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hiebei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

§ 3 Abgabenbefreiung

1. Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
 - a) Wachhunde, das sind Hunde, die zur Bewachung eines wachebedürftigen Objektes (Wohngebiete, land- u. forstwirtschaftliche Betriebe udgl.) gehalten werden. Ein Objekt ist dann wachbedürftig, wenn es so abgelegen ist, dass im Umkreis von 300 m

kein ganzjährig bewohntes Nachbarobjekt vorhanden ist, es nicht ganzjährig über eine Pkw-Zufahrtsmöglichkeit (Umkreis von 100 m) besitzt und keinen Telefonanschluss hat.

- b) Blindenhunde und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden,
 - c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
2. Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf Antrag des Hundehalters erfolgen.

§ 4 Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Innerbraz einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Innerbraz zu melden.

Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhanden gekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 5 Hundemarken

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Innerbraz eine Erkennungsmarke mit Nummer und Jahr versehen, an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muß vom angemeldeten Hund getragen werden.

Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 6 Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 7 Schlussbestimmungen

Übertretungen werden nach den Strafbestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes (9. Abschnitt, §§ 132 ff), LGBl.-Nr. 23/1984, i.d.g.F. bestraft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2001 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister



Hinsichtlich des § 3 (Abgabenbefreiung) erfolgte die Definition zu lit. a) – Wachhunde, mit Beschluss vom 19.7.1996.

Angeschlagen am: 28.12.2001
Abgenommen am: 28.01.2002

